

Sitzung vom 3. Mai 2000

688. Anfrage (Humanitäre Aktion 2000 des Bundesrates; Aufnahme längst integrierter Asylsuchender)

Die Kantonsrätinnen Johanna Tresp, Zürich, und Dorothee Jaun, Fällanden, haben am 13. März 2000 folgende Anfrage eingereicht:

In der Schweiz leben Tausende von Asylsuchenden, die seit Jahren auf einen definitiven Entscheid über ihren Aufenthalt warten. Sie haben die Verzögerungen nicht selbst verschuldet, sondern es waren die Behörden, die zuwarteten, sei es aus Rücksicht auf andere Prioritäten, sei es, weil die Übernahme der Betroffenen vom Herkunftsland verweigert wurde oder weil sich dieses im Bürgerkrieg befand. Viele unter ihnen haben mittlerweile in der Schweiz Kinder bekommen und arbeiten zum Teil schon über zehn Jahre hier. Den Tageszeitungen vom 2. März 2000 war zu entnehmen, dass der Bundesrat in diesem Zusammenhang beschlossen hat, die in der Schweiz längst integrierten Asylsuchenden, die vor 1993 eingereist sind, vorläufig aufzunehmen. Die «Humanitäre Aktion 2000», wie der Bundesrat seinen Entscheid nennt, erfasst mehrere Personengruppen.

- Die srilankischen Staatsangehörigen: der frühere Justizminister Arnold Koller hatte im Oktober 1994 für rund 6500 Angehörige dieser Gruppe, die vor Ende 1992 eingereist waren, die Asylgesuche sistiert.
- Andere Personengruppen aus Ländern, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden (zum Beispiel aus dem Kosovo).

Für alle diese Personengruppen gilt: sie müssen vor 1993 ein Asylgesuch eingereicht haben oder in die Schweiz eingereist sein. Sie dürfen nicht straffällig geworden und nie untergetaucht sein und müssen integrationswillig und integrationsfähig sein. Diese Kriterien bedeuten aber nicht, dass sie automatisch aufgenommen werden. Bei den srilankischen Staatsangehörigen will das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) aktiv werden und dann die Kantone konsultieren. Bei allen anderen Personen liegt es an den Kantonen, anhand der Kriterien zu entscheiden, ob sie dem BFF die Aufnahme beantragen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, für alle Personen und Personengruppen, die im Kanton Zürich die vom Bundesrat vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen, eine Aufnahme beim Bundesamt für Flüchtlinge zu beantragen?
2. Wie interpretiert die Regierung die vom Bundesrat für die Aufnahme vorgesehene Voraussetzung «integrationswillig» und «integrationsfähig»?
3. Welche Richtlinien wird die Regierung für die Aufnahme von srilankischen Staatsangehörigen, Angehörige aus Kosova und die anderen Personengruppen aufstellen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Johanna Tresp, Zürich, und Dorothee Jaun, Fällanden, wird wie folgt beantwortet:

Wie bereits in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 33/2000 ausgeführt, hat der Bundesrat am 1. März 2000 beschlossen, unter der Bezeichnung «humanitäre Aktion 2000» mehrere Gruppen von Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich unabhängig von ihrer Nationalität vorläufig aufzunehmen, die vor dem 31. Dezember 1992 eingereist sind. Bedingung ist, dass die lange Anwesenheit nicht auf einem missbräuchlichen Verhalten der Betroffenen beruht und dass diese sich in der Schweiz gut integriert haben. Nicht unter diese Regelung fallen sollen Personen, deren bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie nicht bereit sind, sich in die schweizerische Rechtsordnung einzufügen, die Straftaten begangen haben oder die durch fehlende Mitwirkung am Verfahren bzw. beim Vollzug ihre lange Aufenthaltsdauer provoziert haben; ebenso Personen, die untergetaucht sind, auch wenn sie sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder bei den Behörden melden.

Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) hat in einem Kreisschreiben vom 14. März 2000 die Modalitäten für die Behandlung der Fälle festgelegt, die vom Geltungsbereich der humanitären Aktion 2000 erfasst werden. Wesentlich ist dabei, dass in allen Fällen, welche die

zeitlichen Voraussetzungen (Einreise bzw. Gesuchstellung vor 31. Dezember 1992) erfüllen, ausschliesslich das BFF auf Grund der von ihm festgelegten Kriterien über die vorläufige Aufnahme entscheidet. Demgemäss sollen alle die Personen vorläufig aufgenommen werden, welche die genannten, vom Bund aufgestellten Voraussetzungen erfüllen und nicht unter einen der nachstehend aufgeführten Ausnahmetatbestände fallen.

Von der vorläufigen Aufnahme ausgeschlossen werden sollen

- Personen, die straffällig geworden oder nicht willens oder in der Lage sind, sich in die in der Schweiz geltende gesellschaftliche Ordnung einzufügen. Als straffällig gelten dabei Personen, die in schwerer oder wiederholter Weise gegen Strafbestimmungen, namentlich gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Strafgesetzbuch oder das Strassenverkehrsgesetz verstossen haben. Einzelne Bagatelldelikte fallen nicht darunter.
- Personen, die durch mangelhafte Mitwirkung, durch ungerechtfertigtes Veranlassen umfangreicher Untersuchungen oder durch besonders missbräuchliches Verhalten das Asylverfahren oder den Wegweisungsvollzug massgeblich verzögert haben.
- Personen, die während oder nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens untergetaucht sind, wenn sie sich erst nach Erlass des erwähnten Kreisschreibens des BFF wieder bei den zuständigen Behörden melden.

Bei hängigen und abgeschlossenen Asylverfahren holt das BFF in jedem Fall die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörde ein. Bei hängigen Asylverfahren erfolgt dies einzelfallweise; bei abgeschlossenen Asylverfahren auf Grund einer den kantonalen Behörden übergebenen Sammelliste. Das BFF prüft die eingegangenen kantonalen Stellungnahmen anhand der von ihm festgelegten, vorstehend aufgeführten Kriterien und verfügt gegebenenfalls die vorläufige Aufnahme. Im übrigen Ausländerbereich hat der Kanton bei den in Frage kommenden Fällen dem Bundesamt für Ausländerfragen die Dossiers samt seiner Stellungnahme zu übermitteln; diesem obliegt die Antragstellung an das BFF.

Die kantonalen Behörden beurteilen den Einzelfall anhand der vom BFF im erwähnten Kreisschreiben festgelegten Kriterien und nehmen gestützt darauf zuhanden des BFF Stellung, ob die vorläufige Aufnahme aus Sicht des Kantons angezeigt ist oder nicht. Um eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung sicherzustellen, werden sich ablehnende Anträge auf Fälle beschränken, in denen die Aufnahmekriterien klar nicht erfüllt sind. Da im Übrigen auch in diesen Fällen der rechtlich massgebliche Entscheid beim Bund liegt, kommt allerdings auch in diesen Fällen der ablehnenden Haltung des Kantons bloss empfehlende Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Schaffung zusätzlicher, kantonalen Richtlinien.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi